

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am      18. Mai 2000      Nr.20

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
31.03.2000	<b><u>Stadt Buchholz i.d.N.</u></b> Bebauungsplan „Wilfried-Wroost-Weg“	337
11.05.2000	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b> 21. Änderung des Flächennutzungsplans	340
15.12.1999	<b><u>Gemeinde Stelle</u></b> Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001	341
29.03.2000	<b><u>Samtaemeinde Tostedt</u></b> Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Gemeinde Tostedt aus Anlaß des Tostedter Herbstmarktes am 01.10.2000	343
29.03.2000	Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Gemeinde Tostedt aus Anlaß des Pflanzen- und Kleintiermarktes am 21.05.2000	344
17.02.2000	<b><u>Gemeinde Appel</u></b> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	345
02.03.2000	<b><u>Gemeinde Halvesbostel</u></b> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	347
22.03.2000	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b> Satzung über die erstmalige Verlängerung der Veränderungs- sperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungs- planes Nr. 1.20 „Ortsmitte I“	349
17.04.2000	<b><u>Ev.-luth. St. Michaels – Kirchengemeinde Stelle</u></b> Ergänzung der Friedhofsordnung	351
17.04.2000	Friedhofsgebührenordnung	352

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.02.2000 den Bebauungsplan „Wilfried-Wroost-Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Fassung vom 19.01.2000 gern. § 10 (1) BauGB als Satzung sowie die Begründung und den Grünordnungsplan jeweils in der Fassung vom 19.01.2000 beschlossen hat.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten

1. Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mangel in der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich ist, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Des Weiteren wird gemäß § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Hiernach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem **Entschädigungspflichtigen** beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird für jeden zur Einsicht bereitgehalten. Er kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 103, Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N. eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Bitte Auskunft gegeben.

Die Sprechzeiten sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Das Plangebiet liegt ca. 2 km nordwestlich der Buchholzer Innenstadt im Gebiet der Ortschaft Steinbeck und wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

**Im Norden:** durch die Flurstücke 84/110, 84/159, 84/161, 84/34, 84/111, 84/112, 84/1103, 84/104, 84/86, 84/88, 84/91, 84/1163, 84/1166, 84/69, 78/8, 78/7, 79/70, 79/69, 79/67, 79/63, 79/65, 76/8, 76/4 alle Flurstücke Flur 1, Gemarkung Steinbeck.

**Im Südwesten:** durch die nordöstliche Grenze der Steinbecker Straße.

**Im Südosten:** durch die nordwestliche Grenze des Wilhelm-Raabe-Weges.

Die genaue Lage des Plangebietes kann aus der beigefügten Übersichtskarte ersehen werden.


Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg rechtsverbindlich.

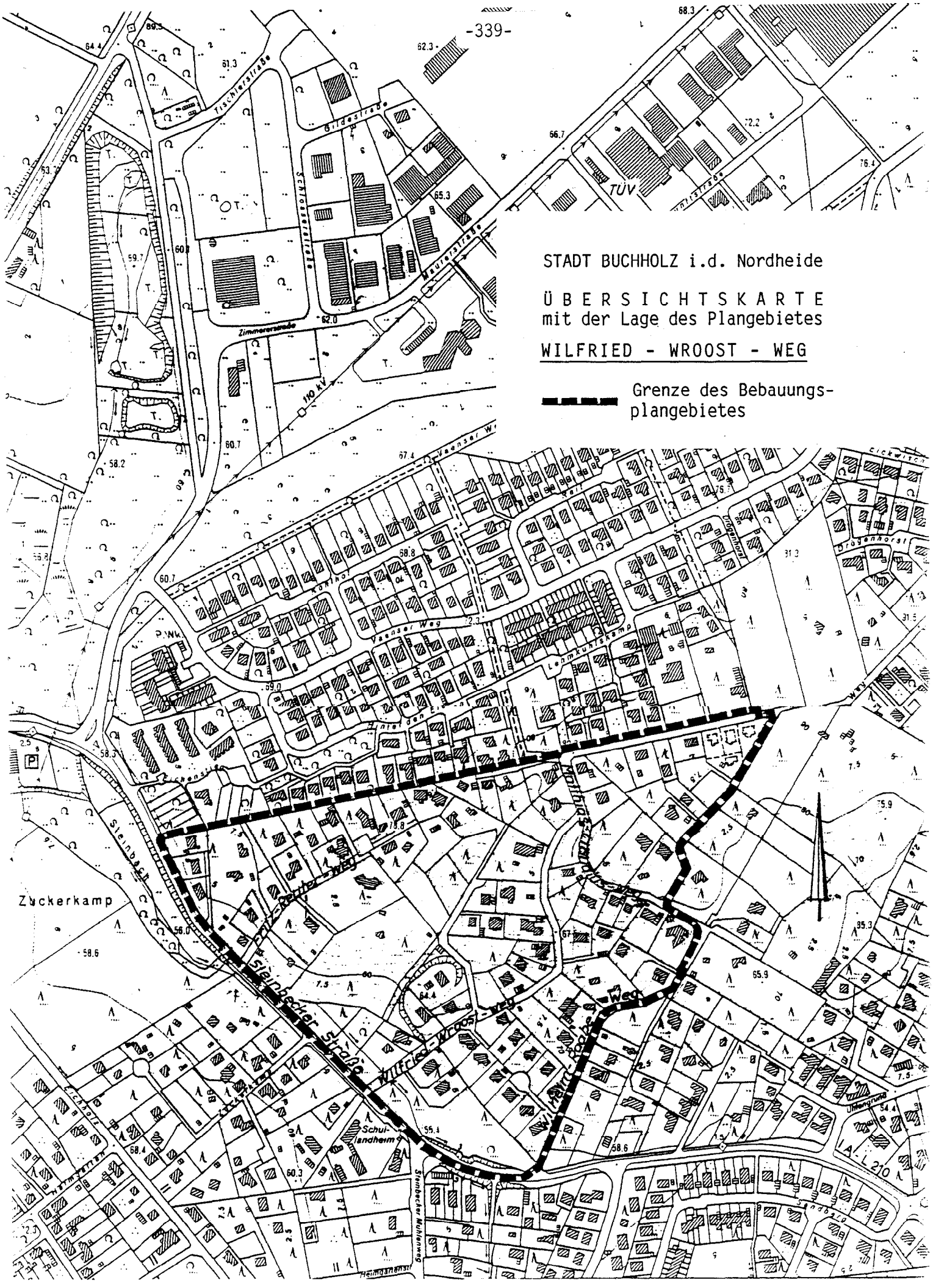


(Bendt)  
Stadtdirektor

Buchholz i.d.N., den 31.3.2000

STADT BUCHHOLZ i.d. Nordheide  
ÜBERSICHTSKARTE  
mit der Lage des Plangebietes  
WILFRIED - WROOST - WEG

 Grenze des Bebauungsplangebietes





# Gemeinde Rosengarten

Der Gemeindedirektor

21224 Rosengarten, den 11. Mai 2000

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8-12 Uhr • Do. 8-12 Uhr u. 14-18 Uhr

## Bekanntmachung Nr.: 31/2000

### Betr.: Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosengarten; Genehmigung

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 11.04.2000 (Az.: 204.37-21 101-WL/Ros-21.) gern. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 30.11.1999 vom Rat der Gemeinde Rosengarten beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung von Flächen in den Orten Emsen, Tötensen, Sieversen und Klecken geändert. Die 21. Änderung umfasst die folgenden 4 Teiländerungen:

#### 1. Teiländerung (Emsen, Höhenweg)

Die 1. Teiländerung betrifft eine rd. 0,45 ha große Fläche am Nordrand von Emsen. Beiderseits des Höhenwegs wird für eine Bautiefe die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gemischte Baufläche“ geändert.

#### 2. Teiländerung (Tötensen, Zum Sunder)

Gegenstand der 2. Teiländerung ist eine rd. 0,2 ha große Fläche am Südrand von Tötensen. Auf der Ostseite der Straße „Zum Sunder“ (K 11) soll die Lücke zwischen der vorhandenen Bebauung auf der Nordseite der Straße „Zum Sunder“ und auf der Südseite des Metzendorfer Weges (K 69) geschlossen werden.

#### 3. Teiländerung (Sieversen, Zwischen den Höfen)

Die 3. Teiländerung betrifft eine rd. 0,4 ha große Fläche am Ostrand von Sieversen. Auf der Süd- und Nordseite der Straße „Zwischen den Höfen“ werden die bereits vorhandene Bebauung und ein Bauplatz im Süden als „Dorfgebiet“ dargestellt.

#### 4. Teiländerung (Klecken, Bahnhofstraße)

Gegenstand der 4. Teiländerung ist eine rd. 0,34 ha große Fläche am Südrand von Klecken. Auf der Südseite der **Bahnhofstraße** (K 12) wird an der Westseite des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebs die Darstellung „Dorfgebiet“ erweitert.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans und der Erläuterungsbericht dazu werden in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden ist.

Mangel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosengarten **wirksam** (§ 6 Abs. 5 BauGB).

  
Berndt

# Haushaltssatzung der Gemeinde Stelle für die Haushaltsjahre 2000 und 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Stelle in der Sitzung am 15.12.1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen :

## § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	im Haushaltsjahr 2000	in der Einnahme auf	15.720.400	DM
		in der Ausgabe auf	15.720.400	DM
	im Haushaltsjahr 2001	in der Einnahme auf	15.883.300	DM
		in der Ausgaben auf	15.883.300	DM
<u>im Vermögenshaushalt</u>	im Haushaltsjahr 2000	in der Einnahme auf	<b>5.960.100</b>	DM
		in der Ausgabe auf	<b>5.960.100</b>	DM
	im Haushaltsjahr 2001	in der Einnahme auf	3.041.100	DM
		in der Ausgaben auf	<b>3.041.100</b>	DM

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **wird**  
für das Haushaltsjahr 2000 auf 0 DM und  
für das Haushaltsjahr 2001 auf 96.700 DM

festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden  
im Haushaltsjahr 2000 auf 0 DM und  
im Haushaltsjahr 2001 auf 0 DM

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2000 auf 2500.000 DM und  
im Haushaltsjahr 2001 auf 2.500.000 DM

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wie folgt festgesetzt :

### 1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
 

im Haushaltsjahr 2000	275 v.H.
im Haushaltsjahr 2001	275 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 

im Haushaltsjahr 2000	275 v.H.
im Haushaltsjahr 2001	275 v.H.

### 2. Gewerbesteuer

- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| im Haushaltsjahr 2000 | 300 v.H. |
| im Haushaltsjahr 2001 | 300 v.H. |

## § 6

Unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 DM je Haushaltsstelle.

Stelle, den 15.12.1999

  
(Dege)  
Bürgermeister



  
(Wilcke)  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 und 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis **Harburg** am 12.05.00 unter dem Aktenzeichen 20 - **912-11/32** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.05.2000 bis 30.05.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags  
donnerstags

08.30 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr

Stelle, den 18.0500

Gemeindedirektor





**Verordnung**  
über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Gemeinde Tostedt  
aus Anlaß des Pflanzen- und Kleintiermarktes am 2 1.05.2000

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1996 (Nds. GVBl. S. 875), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Tostedt am 29.03.2000 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Abweichend von den Vorschriften des § 3 (1) Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß können in der Gemeinde Tostedt, Ortsteil Tostedt, sämtliche Einzelhandelsgeschäfte am Sonntag, dem 2 1.05.2000, von 13 .00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet haben.

**§ 2**

Im Übrigen gelten die Regelungen des Ladenschlußgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

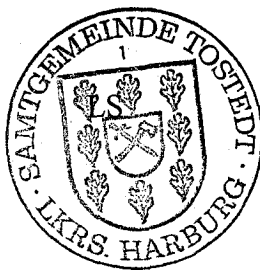
**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2000 in Kraft.

Tostedt, den 29. März 2000



Oelkers  
Samtgemeindebürgermeister



## Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Appel in der Sitzung am 17.02.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.806.200,00 DM,
in der Ausgabe auf	1.806.200,00 DM,

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	533.000,00 DM,
in der Ausgabe auf	533.000,00 DM, .

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 DM festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	265 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	265 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

320 v. H

### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von DM 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Appel, den 17.02.2000



*F. W. ...*  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht;

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 **NGO**

**vom 23.05.2000 bis 15.06.2000**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Appel an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**dienstags**

**von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

**donnerstags**

**von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

Appel, den 18.05.2000

Bürgermeister

## Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Halvesbostel in der Sitzung am 02.03.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	692.300,00 DM,
in der Ausgabe auf	692.300,00 DM,
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	58.000,00 DM,
in der Ausgabe auf	58.000,00 DM,

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 5

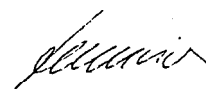
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Grundsteuer</b>   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 275 v. H. |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>   | 275 v. H. |

### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von DM 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Halvesbostel, den 02.03.2000

  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 **Satz 3 NGO**

**vom 25.05.2000 bis 13.07.2000**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung **Halvesboste** an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**donnerstags**

**von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

Halvesboste, den 18.05.2000

Bürgermeister

# Gemeinde Jesteburg

Landkreis Harburg

## SATZUNG

### über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.20 „Ortsmitte I“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg am 22.03.2000 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Sicherung des Planungszieles im Geltungsbereich der künftigen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.20 „Ortsmitte I“ wird die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre angeordnet.

(2) Die erstmalige verlängerte Veränderungssperre gilt für alle Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.20 „Ortsmitte I“ (siehe anliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches).

#### § 2

(1) Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im Geltungsbereich der erstmalig verlängerten Veränderungssperre

1. Vorhaben i.S. des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der erstmalig verlängerten Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der jetzt verlängerten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der erstmalig verlängerten Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 3

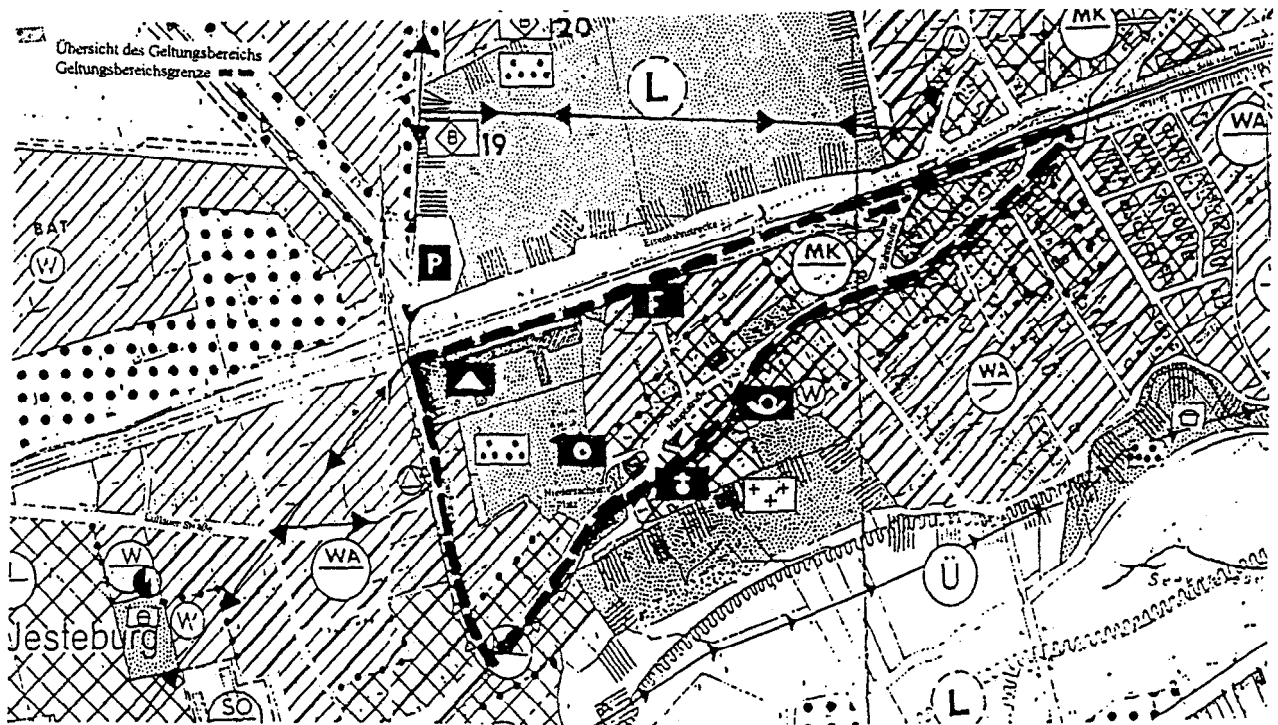
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre erfasste Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, falls sie nicht erneut verlängert wird.

Jesteburg, den 22.03.2000

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektorin

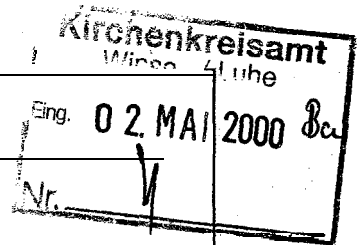


Sofern durch diese Verlängerung der Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Jesteburg beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verlängerung der Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Jesteburg, - Bauamt - Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg während der Dienststunden bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.



Anwesend:

Vorsitzende(r): *H.-U. Hecker*  
 und  
 .....*7*.....Kirchenvorsteher(innen)

Stelle, den *17.4.* 2000

Zu TOP **16)** Ergänzung der Friedhofsordnung

Der Kirchenvorstand beschließt, die Friedhofsordnung vom 16.06.1997 wie folgt zu ergänzen:

**§ 11 Abs. 1**

- e) Urnenrasengräber mit Namensplatten
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätte in **Rasenlage** (anonym)

**§ 15 a) Urnenrasengräber mit Namensplatten**

- 1) Urnenrasengräber sind Grabstellen, die auf einer eigens vom Kirchenvorstand **dafür** hergerichteten Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte in Rasenlage kann nur eine Asche beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- 2) Jede Grabstelle ist mit einer Namensplatte, die Name, Vorname, **Geburts-** und Sterbejahr enthält, zu versehen. (Größe: 40 cm x 40 cm oder 40 **cm** x 60 cm).
- 3) Die Gesamfläche wird mit Rasen eingesät **und** ausschließlich vom Friedhofspersonal gepflegt.

**§15 b) Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage (anonym)**

- 1) Der Kirchenvorstand hat auf dem Friedhof ein Rasengrabfeld eingerichtet, auf der Urnenbestattungen **für** die Dauer der Ruhezeit möglich sind. Die Grabstellen werden im Todesfall einzeln vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- 2) Die Gesamfläche wird mit Rasen eingesät und ausschließlich vom Friedhofspersonal gepflegt.
- 3) Die Fläche ist mit einem Gedenkstein ausgestattet. An dem Gedenkstein können Blumensträuße abgelegt werden.

Diese Ergänzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in **Kraft**.

gez. Unterschriften

*Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden.*

*Die Richtigkeit obigen Protokollbuch - Auszuges beglaubigt.*

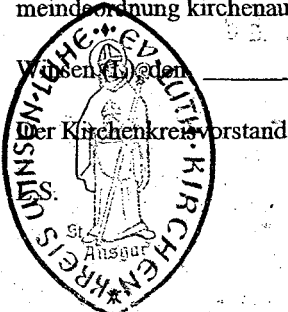
Stelle, den *25.4.* 2000

Der Kirchenvorstand

.....*Hecker*..... Vorsitzende(r)



Die vorstehende Ergänzung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der **Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.**



.....*[Handwritten Signature]*.....  
(als Bevollmächtigter)  
**Graxein**



# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels – Kirchengemeinde Stelle

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels – Kirchengemeinde Stelle in 21435 Stelle hat der Kirchenvorstand am 17. 04. 2000 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im **Verwaltungszwangsverfahren** eingezogen:

### § 5

#### Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### 1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - :  | 320,-- DM |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 100,-- DM |

##### 2. Wahlgrabstätte:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:                     | 330,-- DM |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 11,-- DM  |

##### 3. Urnenreihengrabstätte:

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| für 30 Jahre -je Grabstelle -: | 320,-- DM |
|--------------------------------|-----------|

**4. Urnenrasengräber mit Namensplatten:**

für 30 Jahre -je Grabstelle-: 800,-- DM  
(Namensplatten : 40 cm x 40 cm oder 40 cm x 60 cm)

**5. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage (anonym):**

für 30 Jahre -je Grabstelle -: 800,-- DM

**6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a).<sup>1)</sup>
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**7. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:**

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von --- v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
- b) zu den unter Nr. 2 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.

**11. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 50,-- DM
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenkammer je Bestattungsfall: 120,-- DM

**111. Gebühren für die Beisetzung<sup>2)</sup>:**

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 150,-- DM
  - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 350,-- DMvor einer Neubelegung:
  - c) Grabstätte abräumen, soweit nicht vom Inhaber geschehen 50,-- DM
  - d) Frostzuschlag, sofern der Einsatz mit schwerem Gerät erforderlich 50,-- D M
- 2. für eine Urnenbestattung: 120,-- DM

**IV. Gebühren für Umbettungen<sup>3)</sup>:**

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche --- DM
- 3. für die Ausgrabung einer Asche: --- DM

<sup>1)</sup> Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

<sup>2)</sup> Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

<sup>3)</sup> Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 1 00,-- DM
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) --- DM
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: --- DM

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

Für ein Jahr-je Grabstelle: --- DM

**VII. Sonstige Gebühren:**

--- DM

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen; die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

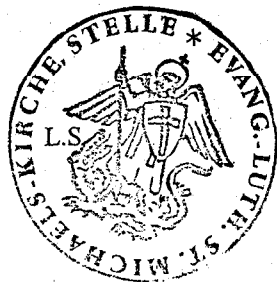
§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Stelle, den 17.4.2000

Der Kirchenvorstand



L.V. Reichenauer  
Vorsitzende/r

S. Geddeudorf  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 05. Mai 2000

Der Kirchenkreisvorstand:



[Signature]  
Braxein  
(als Bevollmächtigter)